

1182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heindl, Dipl.-Kfm. DDr. König, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird (185/A)

Die Abgeordneten Dr. Heindl, Dipl.-Kfm. DDr. König, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 16. Juni 1982 den obgenannten Initiativantrag, der dem Handelsausschuß zugewiesen wurde, eingebracht.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken.

Zu Art. I Z 1, 2 und 3:

Nach der bisherigen Fassung der §§ 7 Abs. 1 Z 2, 15 Abs. 2 und 16 Abs. 4 haben die zuständigen Interessenvertretungen der Energieversorgungsunternehmen bis zum 30. September jeden Jahres Ausbaupläne für Strom, Gas und Fernwärme dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln. Dieser hat sie dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie mit einer Stellungnahme weiterzuleiten. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wiederum hat eine Äußerung zu dieser Stellungnahme abzugeben. — Dieses Verfahren hat sich als schwerfällig erwiesen. Nach Ansicht der Antragsteller genügt es zu verankern, daß die Interessenvertretungen die Ausbaupläne dem Bundesminister vorlegen, der sie dem Energieförderungsbeirat übermittelt. Daß hierauf gegebenenfalls der Beirat ein Gutachten dem Ministerium vorlegt, welches seinerseits seine energiepolitischen Überlegungen darzut, ergibt sich schon aus dem Verhältnis des obersten Organs „Bundesminister“ zu einem ihm zugeordneten beratenden Gremium. Als Frist zur Vorlage der Ausbaupläne wäre der 30. Juni zu wählen.

Edith Dobsberger
Berichterstatte

Zu Art. I Z 4:

Gemäß § 20 Energieförderungsgesetz ist der Energiebericht bis 30. November jeden Jahres vorzulegen. Bei der Beratung von anderen, dem Parlament vorzulegenden Wirtschaftsberichten in jüngster Zeit ist übereinstimmend die Ansicht vertreten worden, daß es unzweckmäßig sei, in einer Legislaturperiode drei bis vier Berichte über denselben Gegenstand vorzulegen, die durch Ablauf der Periode gar nicht im Plenum behandelt werden. Was insbesondere den Energiebericht betrifft, haben die Erfahrungen der letzten Jahre und Beispiele aus dem Ausland (vgl. etwa den Energieplan der BRD) gezeigt, daß er zumindest einen Zweijahreszeitraum umfassen muß, soll er zielführende energiepolitische Aussagen enthalten und dem Nationalrat dadurch eine optimale Diskussionsgrundlage zur Situation der österreichischen Energiewirtschaft bieten.

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 25. Juni 1982 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Heindl, Dipl.-Kfm. DDr. König und Dipl.-Vw. Dr. Stix sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 185/A enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 06 25

Mühlbacher
Obmannstellvertreter

/

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Energieförderungsgesetz 1979 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 567, über die Förderung von Energieversorgungsunternehmen (Energieförderungsgesetz 1979 — EnFG) wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. der einen vom Verband der Elektrizitätswerke Österreichs aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden zehnjährigen Ausbauplan für die Österreichische Elektrizitätswirtschaft zu beraten hat. Der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs hat den Ausbauplan bis 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Elektrizitätsförderungsbeirat zu übermitteln hat.“

2. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Energieförderungsbeirat hat einen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen jeweils bis 30. Juni aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden zehnjährigen Fernwärmeausbauplan zu beraten. Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen hat den Ausbauplan bis 30. Juni jeden Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln hat.“

3. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Energieförderungsbeirat hat einen vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsun-

ternehmungen jeweils bis 30. Juni aufzustellenden und jährlich zu aktualisierenden, zehnjährigen Gasversorgungsbauplan zu beraten. Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen hat den Ausbauplan bis 30. Juni jedes Jahres dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzulegen, welcher ihn dem Energieförderungsbeirat zu übermitteln hat.“

4. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Die Bundesregierung hat zweijährlich, und zwar erstmals ein Jahr nach Beginn der Legislaturperiode, einen Energiebericht zu erstatten, der auch die voraussichtliche Entwicklung des Energiebedarfes und der volkswirtschaftlich empfehlenswerten bzw. mit dem öffentlichen Interesse im voraussichtlichen Einklang stehenden Art der Energieaufbringung für mindestens die nächsten zehn Jahre enthält. Die Bundesregierung hat diesen Bericht bis zum 30. November des auf die jeweiligen beiden Berichtsjahre folgenden Kalenderjahres dem Nationalrat zuzuleiten.“

Artikel II

Die erste Vorlage eines Energieberichtes gemäß § 20 des Energieförderungsgesetzes 1979 nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hat bis zum 30. November 1984 zu erfolgen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des Art. I Z 1, 2 und 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
2. hinsichtlich des Art. I Z 4 und des Art. II die Bundesregierung.